



HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2019

Kleine Anfrage

Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD)
vom 20.03.2019

Prostituiertenschutzgesetz

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aufgrund der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes vom 24.01.2018 (GVBl. S. 19) sind für den Vollzug der Abschnitte 2-5 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG die Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörden in Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern zuständig.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin und Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie werden Städte und Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern sowohl finanziell, als auch in der Beratung bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes unterstützt? (Bitte Aufschlüsselung nach Zweck und Mittel)

Das Prostituiertenschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, welches dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen ist. Gem. §§ 82, 83 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz sind die Städte und Gemeinden in Hessen grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig. Demnach lässt sich ein allein aufgrund der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes den Kommunen entstehender Mehraufwand in den Kernbereichen der Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes kaum begründen. Die Verordnung ändert die vorher schon bestehende Zuständigkeit der Kommunen für die Ausführung des Gesetzes nicht. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kommunen ebenfalls in vielen Bereichen bereits zuständig, so dass sich auch insoweit ein konkret abgrenzbarer Mehraufwand kaum nachweisen lässt.

Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Hessen wird insofern als nicht konnexitätsrelevant eingeschätzt. Eine finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung findet demnach nicht statt. Ungeachtet dessen wurden für die Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz Gebührentatbestände in die Kostenordnungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-HMWEVL) aufgenommen. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Aufwendungen der Kommunen im Bereich des Ordnungsrechtes durch das Land im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches abgegolten werden.

Frage 2. Wie viele Personen, die der Prostitution nachgegangen sind, wurden im Jahr 2018 entsprechend § 11 des ProstSchG dazu aufgefordert, ihre Tätigkeit innerhalb einer angemessenen Frist anzumelden? (Aufschlüsselung bitte nach Städten und Gemeinden bzw. nach Landkreisen)

Der Landesregierung liegt zu dieser Frage kein Datenmaterial vor.

Frage 3. Wie viele Stellvertretungserlaubnisse wurden im Jahr 2018 erteilt (§ 13 ProstSchG)? (Aufschlüsselung bitte nach Städten und Gemeinden bzw. nach Landkreisen)

Frage 4. Wie viele Stellvertretungserlaubnisse wurden im Jahr 2018 abgelehnt (§ 14 ProstSchG)? (Aufschlüsselung bitte nach Städten und Gemeinden bzw. nach Landkreisen)

Frage 5. Wie viele Stellvertretungserlaubnisse wurden im Jahr 2018 zurückgenommen/widerrufen (§ 23 ProstSchG)? (Aufschlüsselung bitte nach Städten und Gemeinden bzw. nach Landkreisen)

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet: Lediglich die Stadt Hanau hat im Jahr 2018 eine Stellvertretungserlaubnis erteilt. Bei der Stadt Frankfurt ist ein Antrag auf eine Stellvertretungserlaubnis in Bearbeitung. Im Übrigen wurden im Jahr 2018 keine Stellvertretungserlaubnisse abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen.

Frage 6. Wie viele Verstöße sind im Jahr 2018 gegen Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 24 ProstSchG) gemeldet worden (Aufschlüsselung bitte nach Städten und Gemeinden bzw. nach Landkreisen)?

Für das Jahr 2018 sind von der Stadt Wiesbaden und der Stadt Dietzenbach jeweils ein Verstoß gegen Sicherheit und Gesundheitsschutz gemeldet worden. Die Stadt Hanau meldete insgesamt vier Verstöße.

Soweit Mängel in der Betriebsführung erkennbar sind, werden diese im Wege der Erlaubniserteilung z.B. durch Auflagen geregelt oder im Wege der behördlichen Kontrollen beseitigt.

Frage 7. In welchem Umfang haben Überwachungen im Jahr 2018 stattgefunden (§ 29 ProstSchG)? (Aufschlüsselung bitte nach Städten und Gemeinden bzw. nach Landkreisen)

Über den Umfang der Überwachungen im Jahr 2018 liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 8. Welche Gesamthöhe betragen die erhobenen Bußgelder im Jahr 2018 in Hessen (§ 33 ProstSchG)?

Soweit der Landesregierung bekannt ist, wurden bisher keine Bußgelder erhoben.

Wiesbaden, 24. Mai 2019

Kai Klose